

RICHTLINIEN – PATIENTENSCHIEDSSTELLE DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

1. Rechtsstellung

Gemäß § 66 Abs 1 ÄrzteG sind die Ärztekammern unter anderem berufen, die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Ärzte, einschließlich Berufsgruppen von Ärzten wahrzunehmen und zu fördern, sowie für die Wahrung des Berufsansehens und der Berufspflichten der Ärzte zu sorgen. Im Rahmen dieses allgemeinen, der gesellschaftlichen Selbstverwaltung zuzuordnenden Gesetzesauftrages ist es den Ärztekammern möglich, Schiedsstellen einzurichten.

Die Patientenschiedsstelle der Ärztekammer für Wien wurde nach Beschluss des Vorstandes im Jahr 1986 errichtet.

Die bei der Ärztekammer für Wien eingerichtete Patientenschiedsstelle dient als Serviceeinrichtung, der sich die Betroffenen freiwillig bedienen. Nur mit Zustimmung aller Beteiligten kann ein Schiedsverfahren durchgeführt werden. Die Entscheidungen der Patientenschiedsstelle stellen ihrer Rechtsnatur nach lediglich unverbindliche Streitbeilegungsvorschläge dar, sodass den Beteiligten der Weg zu den ordentlichen Gerichten weiterhin offen steht. Damit ist die Patientenschiedsstelle kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

Die Patientenschiedsstelle ist keine mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattete Einrichtung und daher nicht ermächtigt, aus öffentlichem Interesse ein bestimmtes Verhalten ihrer Mitglieder oder der sonst betroffenen Personen im Rahmen des Schiedsverfahrens zu erzwingen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei.

2. Sprachliche Gleichstellung

Soweit in der Folge personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

3. Sitz

Sitz und Geschäftsstelle der Patientenschiedsstelle ist bei der Ärztekammer für Wien, 1010 Wien, Weihburggasse 10 - 12.

4. Zuständigkeit

Die Patientenschiedsstelle ist zur Schlichtung und Entscheidung von Schadenersatzansprüchen wegen von Patienten behaupteten ärztlichen

Behandlungsfehlern berufen. Die Patientenschiedsstelle ist dabei auf Beschwerdefälle beschränkt, die sich gegen niedergelassene Ärzte oder gegen Spitäler richten, die in den Kammerbereich der Ärztekammer für Wien fallen.

Nicht behandelt werden Streitigkeiten über Honoraransprüche.

Ausgenommen von der Zuständigkeit der Patientenschiedsstelle sind weiters Beschwerden gegen Zahnärzte, für die eine eigene Schiedsstelle besteht.

Für sonstige, nicht einen Behandlungsfehler betreffende Beschwerden, besteht keine Zuständigkeit der Patientenschiedsstelle.

5. Zusammensetzung

Die Patientenschiedsstelle besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern.

1. Der Vorsitzende, der dem aktiven oder dem pensionierten Richterstand angehört.
2. Die ärztlichen Sachverständigen, deren Anzahl einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Anforderungen (insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Fachrichtungen), durch den Vorsitzenden bestimmt wird.

Darüber hinaus kann ein in der Ärztekammer für Wien angestellter Jurist zu den jeweiligen Sitzungen hinzugezogen werden.

Die ständigen Mitglieder sowie ein allenfalls hinzugezogener Jurist bilden die Kommission und sind stimmberechtigt.

Vertreter der Wiener Pflege- und Patientenanzwaltschaft sind berechtigt, an Sitzungen der Patientenschiedsstelle teilzunehmen. Dabei kommt ihnen allerdings kein Stimmrecht zu.

6. Bestellung der Mitglieder

Der Vorsitzende wird durch den Vorstand der Ärztekammer für Wien bestellt. Ein Widerruf der Bestellung ist ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand jederzeit möglich.

Die Bestellung der medizinischen Beisitzer obliegt dem Vorsitzenden und dem medizinischen Leiter der Patientenschiedsstelle.

7. Führung der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist die Ärztekammer für Wien.

Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen und Verhandlungen der Patientenschiedsstelle einen Schriftführer und ein geeignetes Sitzungszimmer beizustellen.

Der Geschäftsstelle obliegen weiters alle organisatorischen Maßnahmen, die für den Gang des Verfahrens erforderlich sind. Sie sind über Anordnung des Vorsitzenden zu treffen.

8. Verfahrensvoraussetzungen

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine außergerichtliche Einigung, sodass die Patientenschiedsstelle grundsätzlich nur vor Befassung eines Gerichtes in Anspruch genommen werden kann. Im Falle einer strafrechtlichen Anzeige ist eine Behandlung durch die Patientenschiedsstelle dann möglich, wenn das Verfahren eingestellt bzw. abgeschlossen ist.

Die Befassung des Wiener Patientenentschädigungsfonds schließt grundsätzlich eine Inanspruchnahme der Patientenschiedsstelle aus.

Der Anlassfall darf im Hinblick auf die allgemeine Verjährungsfrist nicht länger als drei Jahre ab Kenntnis des Schädigers und des Schadens zurückliegen. Anlassfälle, die im Zeitpunkt der Antragstellung länger als dreißig Jahre zurückliegen, können von der Patientenschiedsstelle nicht behandelt werden.

Eine Behandlung von Fällen, die vor dem 1. Jänner 1986 aufgetreten sind, ist ausgeschlossen.

9. Verfahrenseinleitung

Das Verfahren wird durch Einbringung eines formlosen schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle (siehe Punkt 6) eingeleitet.

Der Antrag hat eine kurze Schilderung des Sachverhaltes und ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Vorhandene Unterlagen sind beizufügen.

Die Geschäftsstelle hat die bei ihr einlangenden Anträge unverzüglich dem Vorsitzenden vorzulegen.

Bei Antragstellung eines Patienten hat dieser zu erklären, dass vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens kein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Der antragstellende Patient erteilt seine Zustimmung zur Weitergabe aller Daten und Informationen an die Patientenschiedsstelle, die nach dem Datenschutzgesetz, dem Wiener Krankenanstaltengesetz, dem Ärztegesetz, oder nach sonstigen Bestimmungen einer Weitergabebeschränkung oder Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Streitparteien verzichten auf die Einrede der Verjährung, soweit eine solche durch das Schlichtungsverfahren eintreten würde.

10. Verfahren

Liegen die Voraussetzungen für eine weitere Behandlung der Beschwerde vor (siehe dazu insbesondere Punkt 7), wird, über Anordnung des Vorsitzenden, die Stellungnahme des jeweils betroffenen Arztes oder des Rechtsträgers der jeweils betroffenen Krankenanstalt sowie alle erforderlichen Krankenunterlagen durch die Geschäftsstelle eingeholt.

Unbeschadet des unter Punkt 1 Gesagten (Freiwilligkeitsprinzip), haben betroffene Ärzte zur Wahrung des Standesehrens der Aufforderung zur inhaltlichen Stellungnahme Folge zu leisten.

Sind sämtliche Unterlagen und Stellungnahmen vollständig, gibt der Vorsitzende eine Expertise über die Plausibilität der erhobenen Vorwürfe durch einen ärztlichen Sachverständigen der jeweils betroffenen Fachrichtung in Auftrag. Das Ergebnis der Expertise ist den Parteien spätestens im Zuge der Sitzung mitzuteilen.

Die Kommission hat, in Vorbereitung der Verhandlung, weitere Beschlüsse zu fassen, insbesondere:

- a) welche Beweise erhoben wurden;
- b) welche (weiteren) Unterlagen vorzulegen sind;
- c) ob ein nicht-ständiger medizinischer Sachverständiger zwecks weiterer Sachaufklärung zu bestellen ist;
- d) ob eine Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten (mündliche Verhandlung) durchzuführen ist oder eine schriftliche Erledigung ohne Anhören der Beteiligten erfolgt.

Im Fall einer Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten sind zu laden:

- a) der Patient und/oder gegebenenfalls sein Vertreter oder Vertrauensperson,
- b) der betroffene Arzt und sein Vertreter bzw. ein Vertreter des beteiligten Krankenhausträgers
- c) ein Vertreter der Haftpflichtversicherung des betroffenen Arztes bzw. des beteiligten Krankenhausträgers.

Die Haftpflichtversicherung ist vom betroffenen Arzt bzw. von der Krankenanstalt für den Einzelfall über Aufforderung namhaft zu machen.

Die Ladungen sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

Wenn der Antragsteller den Ladungen oder Aufträgen der Patientenschiedsstelle unentschuldigt nicht nachkommt, kann die Patientenschiedsstelle das Verfahren vorzeitig beenden.

Der von der Kommission gefasste Schlichtungsvorschlag ist in der Sitzung mündlich oder allenfalls schriftlich binnen angemessener Frist nach Beendigung des Verfahrens den Beteiligten bekanntzugeben.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

Die Sitzungen der Patientenschiedsstelle sind nicht öffentlich.

11. Entscheidung der Kommission

Gelangt die Kommission zum Ergebnis, dass ein Schadenersatzanspruch gegeben ist, so erteilt sie eine Empfehlung (Streitbereinigungsvorschlag) entweder nur dem Grunde oder auch der Höhe nach. Der Streitbereinigungsvorschlag kann sich auf eine Geldleistung oder eine sonstige Leistung, wie etwa eine weitere Behandlung oder ein Kuraufenthalt, beziehen.

Ist nach Ansicht der Kommission kein Anspruch gegeben, so wird zur Vermeidung der Präjudizierung der Parteienstandpunkte keine Empfehlung abgegeben.

Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei nicht einstimmiger Entscheidung ist über die Beratung und Beschlussfassung eine gesonderte Niederschrift zu führen, die von allen Kommissionsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Der von der Kommission gefasste Streitbereinigungsvorschlag ist in der Sitzung mündlich oder allenfalls schriftlich binnen angemessener Frist nach Beendigung des Verfahrens den Beteiligten bekanntzugeben.

Ein allfälliger schriftlicher Streitbereinigungsvorschlag hat lediglich Empfehlungscharakter.

Mit Verkündung bzw. schriftlicher Ausfertigung des Streitbereinigungsvorschlages und dessen Zustellung ist das Verfahren beendet.

Eine endgültige Vereinbarung auf Grund des Streitbereinigungsvorschlages hat zwischen dem Patienten und dem Arzt und/oder dem Krankenhausträger bzw. deren Versicherungen zu erfolgen.

Für den Fall, dass die Kommission keine Empfehlung erteilt, bleibt den Parteien jedenfalls der Rechtsweg offen.

12. Inanspruchnahme der Patientenschiedsstelle durch Ärzte

Die Patientenschiedsstelle kann im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers auch durch Ärzte angerufen werden.

13. Kosten

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos. Die den Beteiligten auflaufenden Kosten, insbesondere für eine etwaige Vertretung oder für Privatgutachten sowie Fahrtkosten, sind von diesen selbst zu tragen.

Die Kommission kann aber allfällige Kostenersatzansprüche in den Streitbereinigungsvorschlag aufnehmen.